

Pflegebedürftige Angehörige – Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf

Organisation, Finanzen und Recht



Ein privates Engagement für eine nahestehende Person wirkt sich auch auf die Lebensumstände der pflegenden Angehörigen aus.

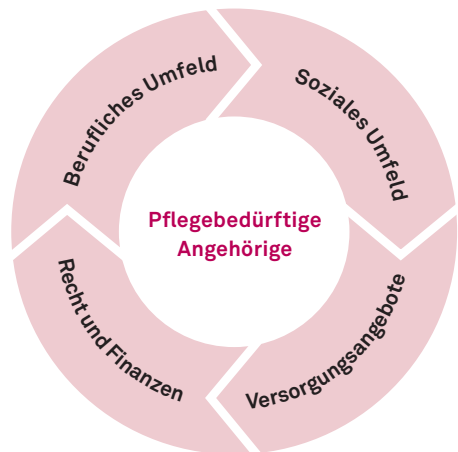
Engagement für pflegebedürftige Angehörige

**Sie übernehmen Hilfeleistungen für pflegebedürftige Angehörige?
Sie tun dies neben Ihrer beruflichen Tätigkeit und/oder Ihren
Aufgaben innerhalb der eigenen Familie?**

Wenn ein Familienmitglied erkrankt oder aufgrund des Alters gebrechlich wird, sind es oft Angehörige, welche Hilfe leisten. Heute gilt die Hilfs- und Pflegebedürftigkeit von Angehörigen innerhalb der Familie oft noch als Privatsache, über welche nicht gesprochen wird. Wir wollen Sie dazu motivieren, zu überdenken, welche Hilfeleistungen Sie mit den Ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen erbringen können.

Ihre Gesundheit liegt uns am Herzen. Mit dieser Broschüre wenden wir uns an Sie, denn Sie leisten einen hohen Einsatz. Je nach Gesundheitszustand Ihrer Angehörigen und Verlauf derer Krankheit erhöht sich der Grad der Abhängigkeit. Auch die administrativen Belange rund um eine hilfsbedürftige Person werfen Fragen auf und führen zu langen Recherchen.

Sie finden auf den folgenden Seiten die wichtigsten Informationen zu den Themen Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Aufgaben, Dienstleistungen, Finanzen und Recht. Im hinteren Teil der Broschüre finden Sie nützliche Kontaktadressen.



Beruf und Angehörigenpflege vereinbaren

4

Einfluss auf Ihre Erwerbstätigkeit

Sehr oft schweigen Arbeitnehmende gegenüber ihren Arbeitgebenden über ihr Engagement für ihre Angehörigen. Wir empfehlen Ihnen, abzuwägen, ob es Sinn macht, an Ihrem Arbeitsort jemanden zu informieren. Gerade wenn das Arbeitsverhältnis regelmässig tangiert wird oder Sie akut belastet werden, könnte dies früher oder später auffallen. Nebenstehend finden Sie eine kurze Checkliste für ein Gespräch mit Ihrer vorgesetzten Person oder der Personalabteilung.

Work & Care

Das Programm «Work & Care» des Careum und der Kalaidos-Fachhochschule Schweiz hat für Arbeitgebende und Berufstätige eine Plattform zur Verfügung gestellt, welche Hilfsmittel und Informationen rund um das Thema Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Pflege von Angehörigen umfasst.

Mehr Informationen finden Sie unter www.workandcare.ch

Beratung

Wenn Sie sich grundlegend bezüglich der Vereinbarkeit von Beruf und Pflegearbeit beraten lassen wollen, haben Sie verschiedene Möglichkeiten. Manche Arbeitgebende bieten eine betriebliche Sozialberatung an. Fragen Sie bei Ihrem Personaldienst oder der vorgesetzten Person nach, ob es für Sie intern oder extern eine solche Stelle gibt.

Steht Ihnen keine betriebliche Beratungsmöglichkeit zur Verfügung, besteht die Möglichkeit, dass Sie sich bei der Fachstelle UND beraten lassen. Diese ist eine vom Bund unterstützte Organisation, welche sich für die Vereinbarkeit von Beruf und familiären Aufgaben einsetzt. Unter anderem bietet sie subventionierte Beratungsdienstleistungen für Privatpersonen an.

Mehr Informationen finden Sie unter www.und-online.ch



Checkliste für ein Gespräch am Arbeitsplatz

- Überlegen Sie, was Sie mit dem Gespräch erreichen wollen (informieren, gemeinsame Lösungssuche initiieren, usw.).
- Schreiben Sie auf, wie genau Ihr privates Engagement Ihre Erwerbstätigkeit tangiert (zeitliche Auswirkungen, Sicherstellung Erreichbarkeit, usw.).
- Schreiben Sie auf, ob und was an Ihren aktuellen Arbeitsbedingungen kurz- oder langfristig angepasst werden müsste, damit Sie Beruf und Pflege besser miteinander in Einklang bringen.
- Vereinbaren Sie einen Termin mit Ihrer direkt vorgesetzten Person oder mit dem Personaldienst. So stellen Sie sicher, dass für Ihr Anliegen genügend Zeit eingeplant wird.
- Bringen Sie Ihr Anliegen an, gehen Sie dabei Punkt für Punkt durch. Geben Sie Ihrer Ansprechperson die Gelegenheit, Fragen zu stellen oder auch Anmerkungen zu machen.
- Vereinbaren Sie das weitere Vorgehen. Es kann sein, dass Ihr Gegenüber zuerst Zeit braucht, bevor Sie eine verbindliche Antwort auf Ihr Anliegen erhalten.

Ein umfassendes Merkblatt zu «Berufstätig sein und Angehörige pflegen» finden Sie unter www.alz.ch/index.php/infoblaetter.html

Organisation von Hilfe und Dienstleistungen

6

Aufgaben verteilen

Wir empfehlen Ihnen, die anfallenden Hilfestellungen auf mehrere Personen zu verteilen.

Nicht alle Menschen trauen sich zu, pflegerische Tätigkeiten zu übernehmen. Oft können hauswirtschaftliche oder administrative Tätigkeiten einfacher an weitere Angehörige delegiert werden als Pflege und Betreuung. Überprüfen Sie auch, welche Aufgaben nebst der Angehörigenbetreuung für Sie sonst noch anfallen. Zum Beispiel können Sie sich zeitlich entlasten, wenn Sie in Ihrem eigenen Haushalt hauswirtschaftliche Aufgaben an Ihre Familienmitglieder delegieren.

Spitex

Spitex-Dienstleister übernehmen Pflegetätigkeiten zu Hause. Grundsätzlich ist auch eine Aufteilung der Arbeiten zwischen Spitex und Angehörigen möglich. Je nach Angebotsgestaltung können auch hauswirtschaftliche Aufgaben in Auftrag gegeben werden.

Erfahren Sie mehr zu den Leistungen der Non-Profit-Spitex-Dienste unter **www.spitex.ch** oder der privatrechtlichen Spitexangebote unter **www.spitexprivesuisse.ch**

Pro Infirmis

Pro Infirmis leistet und vermittelt Beratung und Unterstützung bis zum AHV-Alter für Menschen mit geistiger, körperlicher oder psychischer Behinderung und deren Angehörige. Die Beratungen sind kostenlos und vertraulich.

Erfahren Sie mehr unter **www.proinfirmis.ch**

Wie teilen Sie die anfallenden Aufgaben auf?



Pro Senectute

Pro Senectute berät alte Menschen und deren Angehörige rund um Fragen des Alters wie z. B. Wohnform und Organisation der Angehörigenpflege.

Ebenfalls koordiniert die Pro Senectute eine Vielzahl von praktischen Angeboten wie zum Beispiel Mahlzeitendienst, Treuhanddienst, Besuchsdienst und mehr. Die Beratung der Pro Senectute ist kostenlos.

Erfahren Sie mehr zu den Leistungen und den Adressen der lokalen Beratungsstellen unter **www.pro-senectute.ch**

Wohngemeinde

Die Gemeindeverwaltung oder die lokalen Alters- oder Pflegezentren bieten vielfältige Angebote für Senioren oder Behinderte an. Dazu gehören auch Ferienbetten in den Alters- und Pflegezentren oder Plätze in Tages- und Nachtkliniken. Fragen Sie nach, welche Angebote es gibt.

Sie erfahren mehr über die Website der Wohngemeinde Ihrer Angehörigen oder Sie können sich bei der regionalen Sozialberatungsstelle der Pro Senectute oder Pro Infirmis erkundigen.

Angehörige im Spital oder im Heim

Sind pflegebedürftige Angehörige stationär untergebracht, stellen sich oft viele Fragen. Wenden Sie sich an die Heimleitung bzw. an den Sozialdienst des Spitals. Diese können Ihnen kompetent Auskunft geben.

Finanzen

8

Pflegekosten

Pflegekosten werden durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung finanziert, wenn die Pflegeleistungen durch diplomiertes Personal (z. B. durch Spitex oder im Heim) durchgeführt wird.

Damit die Spitex-Dienste zu Lasten der Krankenkasse abrechnen können, benötigen diese eine ärztliche Verordnung für Pflegeleistungen.

Kosten für Betreuung, Begleitung oder Haushaltshilfen werden durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht übernommen.

Ergänzungsleistungen (EL)

Wer eine Rente der AHV oder IV bezieht, kann Antrag auf Ergänzungsleistungen stellen. Personen, welche in der Schweiz wohnen und deren Rentenleistungen nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt zu bestreiten, haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Mit den Ergänzungsleistungen kann auch die Vergütung von Krankheits- und Behindernungskosten geltend gemacht werden. Dies können beispielsweise ungedeckte Pflegekosten oder Lohnausfälle von Angehörigen sein.

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.ahv-iv.info/el/00641

Unter www.pro-senectute.ch/ergaenzungsleistungsberechnung finden Sie einen Online-Rechner zur provisorischen Berechnung eines allfälligen Anspruchs.

Hilflosenentschädigung (HE)

Eine Hilflosenentschädigung wird Personen ausbezahlt, welche bei alltäglichen Aktivitäten wie Ankleiden, Sich-setzen, Essen, Körperpflege usw. die Hilfe anderer Menschen benötigen. Voraussetzung ist, dass die hilflose Person eine Rente der AHV oder IV erhält oder Ergänzungsleistungen bezieht und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Pflegebedürftigkeit von Angehörigen kann sowohl für die Familie als auch die Partnerschaft hohe Kosten bedeuten.



Es werden drei Schweregrade von Hilflosigkeit unterschieden: leicht, mittel und schwer. Die Schwere der Hilflosigkeit wird durch die kantonale IV-Stelle erhoben.

Um den Anspruch auf Hilflosenentschädigung anzumelden, muss die Anmeldung für eine Hilflosenentschädigung vollständig ausgefüllt an die IV-Stelle im Wohnsitzkanton gesandt werden.

Betreuungsgutschriften

Personen, welche pflegebedürftige Verwandte (Eltern, Kinder, Geschwister, Grosseltern, Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder) betreuen, haben Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Die Gutschriften sind Zuschläge zum rentenbildenden Erwerbseinkommen und sollen pflegenden Angehörigen ermöglichen, später eine höhere Rente der AHV oder IV zu erreichen. Anspruch haben Sie, wenn Sie Verwandte unterstützen, die sich während mindestens 180 Tagen im Jahr in derselben Wohnsituation befinden und maximal 30 km entfernt von Ihnen wohnen.

Ihre Verwandten müssen zudem eine Hilflosenentschädigung der AHV/IV, der Unfall- oder Militärversicherung beziehen.

Die Gutschrift muss jedes Jahr bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse im Wohnsitzkanton geltend gemacht werden.

Weitere Informationen zu den Betreuungsgutschriften, Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen finden Sie unter www.ahv-iv.info/andere oder auf www.ausgleichskasse.ch

Recht

10

Pflege- und Betreuungsvertrag

Wenn Sie Angehörige pflegen oder betreuen, empfehlen wir Ihnen, mit Ihren pflegebedürftigen Angehörigen eine formelle Vereinbarung abzuschliessen. Vertragliche Abmachungen bringen Klarheit über das Ausmass der Hilfeleistungen, Vereinbarungen zu Kost und Logis und zu finanziellen Belangen.

Kostenlose Sozialberatung

Recherchen und Abklärungen rund um die Versorgung von pflegebedürftigen Angehörigen sind sehr zeitintensiv. Die Sozialberatung der Pro Infirmis oder Pro Senectute kann Ihnen kompetent Unterstützung bieten.

Die Kontaktadressen finden Sie im hinteren Teil dieser Broschüre.

Folgende Punkte gehören in den Pflegevertrag

- Beginn- und Ende (Kündigungsfrist) des Pflegeverhältnisses
- Auflösung des Vertrages aus ausserordentlichen Gründen wie zum Beispiel bei einem Heimeintritt
- Ferienregelung
- Entschädigungen
- Nutzungsrechte, falls Sie im selben Haushalt wohnen
- Beschreibung der Hilfeleistungen
- Angaben zu erteilten Vollmachten

Ein Beispiel für einen Betreuungs- und Pflegevertrag finden Sie auf

www.pro-senectute.ch/shop/downloads/betreuungs-und-pflegevertrag

Pflegeverhältnisse unter Angehörigen haben rechtliche Auswirkungen.



Ihre pflegebedürftigen Angehörigen als Arbeitgeber

Übernehmen Sie eine entlohnte Pflegetätigkeit für Angehörige, gelten diese als Arbeitgebende. Personen, welche Hausangestellte ab dem 18. Lebensjahr beschäftigen, müssen für diese die Sozialversicherungsbeiträge abrechnen und sich damit als Arbeitgebende bei der kantonalen Ausgleichskasse anmelden.

Für Privatpersonen mit Hausangestellten gibt es die Möglichkeit, bei der kantonalen Ausgleichskasse das vereinfachte Abrechnungsverfahren für Arbeitgebende zu nutzen. Es erleichtert die Anmeldung und Abrechnung für die AHV, IV, EO, ELV und Familienzulagen. Erkundigen Sie sich bei der kantonalen Ausgleichskasse.

Für folgende Sozialversicherungen muss die Anmeldung vorgenommen werden:

- Obligatorische Unfallversicherung (UVG)
- Berufliche Vorsorge (BVG)
- Bezug von Familienzulagen

Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung können Ihre pflegebedürftigen Angehörigen regeln, wer bei einem Spitalaufenthalt Auskünfte erhalten soll, wer bei Urteilsunfähigkeit oder Nichtansprechbarkeit über die Behandlung Mitspracherecht hat und welche Massnahmen im medizinischen Notfall erfolgen sollen oder nicht erwünscht sind.

Das Rote Kreuz und Pro Senectute bieten beide eine umfassende Beratung für die Erstellung einer Patientenverfügung an.

www.redcross.ch/activities/health
www.pro-senectute.ch/docupass

Leistungen von Helsana

12

Optimal versichert

Kunden von Helsana, welche die Zusatzversicherungen Vivante oder Cura abgeschlossen haben, können im Falle von einer Pflegebedürftigkeit zusätzlich Leistungen beziehen. Mit **advocare Plus** profitieren Sie oder Ihre Angehörigen von fachkompetenter, juristischer Beratung. Prüfen Sie Ihren eigenen bzw. den Versicherungsschutz Ihrer Angehörigen.

VIVANTE

Aus Vivante erhalten unsere Kunden bei Langzeitpflegebedürftigkeit Tagelder ausbezahlt, welche nach freiem Willen eingesetzt werden können. So haben Betroffene im Pflegefall mehr finanzielle Möglichkeiten, z.B. zur Entlohnung privater Helfer, für Mahlzeitendienste oder zum Ausgleich von Lohnbussen von Angehörigen.

advocare PLUS

Mit einer Zusatzdeckung **Advocare Plus** haben Sie oder Ihre Angehörigen Zugang zu Rechtsberatung durch die Helsana Rechtsschutz AG (HERAG). Lassen Sie sich bei rechtlichen Fragen von kompetenten Juristen beraten, etwa bei Fragen zu Pflege- und Betreuungsverträgen.

CURA

Mit Leistungen aus Cura lassen sich bei Langzeitpflegebedürftigkeit Kosten für Unterkunft und Verpflegung im Alters- oder Pflegeheim oder für eine Haushaltshilfe zu Hause bis zur vereinbarten Taggeldhöhe finanzieren. So haben Betroffene mehr Flexibilität bei der Wahl eines Pflegeheims oder Zimmers oder können sich zum Beispiel mit einer Haushaltshilfe entlasten.

Helsana bietet Versicherungslösungen und Dienstleistungen an, welche im Fall von Langzeitpflegebedürftigkeit eine höhere Flexibilität ermöglichen.



Nützliche Kontaktadressen

14

Beratungsangebote

Pro Senectute Schweiz

Lavaterstrasse 60
Postfach, 8027 Zürich
Telefon 044 283 89 89
info@pro-senectute.ch
www.pro-senectute.ch

Schw. Rotes Kreuz (SRK)

Rainmattstrasse 10
Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 387 71 11
info@redcross.ch
www.redcross.ch

Pro Infirmis

Feldeggstrasse 71
Postfach 1332, 8032 Zürich
Telefon 044 388 26 26
contact@proinfirmis.ch
www.proinfirmis.ch

zia-info

Telefon 041 666 73 73
www.zia-info.ch

Pflege zu Hause/ Hilfsmittel

Spitex Verband Schweiz

Sulgenauweg 38
Postfach 1074, 3000 Bern
Telefon 031 381 22 81
admin@spitex.ch
www.spitex.ch

Spitex privée Suisse

Uferweg 15, 3000 Bern 13
Telefon 031 370 76 73
info@spitexpriveesuisse.ch
www.spitexpriveesuisse.ch

SAHB Hilfsmittelberatung für Behinderte

Dünnerstrasse 32
4702 Oensingen
Telefon 062 388 20 20
geschaeftsstelle@sahb.ch
www.sahb.ch

Vereinbarkeit von Beruf und Familie/Pflege

Fachstelle UND

Postfach 3417, 8021 Zürich

Basel und Nordwestschweiz
Telefon 061 283 09 83

Bern und Westschweiz
Telefon 031 839 23 35

Luzern und Zentralschweiz
Telefon 041 497 00 83

Zürich und Ostschweiz
Telefon 044 462 71 23

info@und-online.ch
www.und-online.ch

Careum F+E Work & Care

Pestalozzistrasse 3
8032 Zürich
Telefon 043 222 50 50
f-und-e@careum.ch
www.workandcare.ch

Schweizerische Gesundheitsligen

Krebsliga Schweiz

Effingerstrasse 40
Postfach 8219, 3001 Bern
Telefon 031 389 91 00
info@krebsliga.ch
www.krebsliga.ch

Lungenliga Schweiz

Südbahnhofstrasse 14c
Josefstrasse 92, 3000 Bern 14
Telefon 031 378 20 50
info@lung.ch
www.lungenliga.ch

Schweizerische Alzheimervereinigung

Rue des Pêcheurs 8e
Yverdon-les-Bains
Telefon 024 426 20 00
info@alz.ch
www.alz.ch

Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft

Josefstrasse 129
Postfach, 8031 Zürich
Telefon 043 444 43 43
info@multiplesklerose.ch
www.multiplesklerose.ch

Parkinson Schweiz

Gewerbstrasse 12a
Postfach 123, 8132 Egg ZH
Telefon 043 277 20 77
www.parkinson.ch

Equilibrium

Postfach 405, 6301 Zug
Telefon 0848 143 144
www.depressionen.ch

Schweizerische Stiftung Pro Mente Sana

Postfach 1400, 8031 Zürich
Telefon 0848 800 858
www.promentesana.ch

Weitere Kontaktadressen zu
anderen Gesundheitsanliegen
finden Sie bei der GELIKO
unter **www.geliko.ch**

Mit fachlicher Unterstützung:



Careum F+E
Forschungsinstitut Kalaidos Fachhochschule
Departement Gesundheit.

Die Informationen entsprechen dem Stand bei Drucklegung.
Änderungen vorbehalten. Für die Leistungspflicht im Einzelnen
sind die Vorschriften des Bundes sowie die Allgemeinen
und Zusätzlichen Versicherungsbedingungen (AVB / ZVB) der
Helsana Versicherungen AG verbindlich.

Helsana Versicherungen AG
Gesundheitsmanagement
Postfach
8081 Zürich
www.helsana.ch